



Die Verwertung der nach dem VP-Gesetz eingezogenen Sachen ist nach den Festlegungen über die Verwertung von Sachen durchzuführen, die gemäß § 56 StGB eingezogen wurden. Der Verbleib der Sachen ist im Vorgang zu dokumentieren.

Die Mitteilung an den Betroffenen über die Einziehung und dessen Belehrung über das Beschwerderecht gemäß § 19 haben in geeigneter Form mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Sie sind so zu dokumentieren, daß die Kenntnisnahme des Betroffenen ersichtlich ist.

Einziehung von Sachen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des VP-Gesetzes (§ 13 Abs. 4 1. Halbsatz)

Das MfS ist gemäß § 20 Abs. 2 nur zur Wahrnehmung der "in diesem Gesetz" - dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei - normierten Befugnisse berechtigt. Die Zuständigkeiten für die Einziehung auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen ergibt sich jedoch ausschließlich aus diesen anderen Bestimmungen. In ihnen sind auch die jeweiligen Voraussetzungen für die Einziehung von Sachen oder Gegenständen bestimmt. Insofern stellt die im § 13 Abs. 4 enthaltene "Einziehung von Sachen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen" auch keine eigenständige Befugnis des VP-Gesetzes dar .

Daraus ergibt sich, daß die Diensteinheiten der Linie IX nicht ermächtigt sind, Sachen auf der Grundlage anderer rechtlicher Bestimmungen einzuziehen, wenn nach diesen Bestimmungen nur die DVP zur Einziehung befugt ist.

Sollen im Rahmen von Untersuchungshandlungen Einziehungen durch die Diensteinheiten der Linie IX auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des VP-Gesetzes erfolgen.